



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. April 2016

Nummer 13

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>97</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>105</b>
58 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Kranenmeer“ im Gebiet der Gemeinde Heiden, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	97	60 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte)	105
59 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	105	61 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr	106
		62 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2016	107

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 58 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Kranenmeer“ im Gebiet der Gemeinde Heiden, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

##### Präambel:

Das Naturschutzgebiet „Kranenmeer“ befindet sich in der Gemarkung Heiden. Das Kerngebiet wurde bereits im Jahr 1950 in einer Größe von 3,95 ha unter Schutz gestellt. Durch die Einbeziehung der umliegenden Wald- und Kompensationsflächen erhält das Naturschutzgebiet eine Größe von rd. 140 ha.

Elementarer Bestandteil des Gebietes ist ein mesotropher Heideweiher mit einer typischen Artenausstattung aus Armeleuchteralgen- und Wasserschlauch-Unterwasserrasen. Das Gewässer ist Lebensraum für teilweise hochgradig gefährdete Amphibien- und Libellenarten wie Moorfrosch, Kammolch, Kleines Granatauge und Glänzende Binsenjungfer. Weitere naturnahe Kleingewässer im Umfeld, Bruchgebüsche, ein Birken-Moorwald sowie die umgebenden Kiefern-, Birken- und Birken-Eichenwälder auf den sandigen, meist podsolierten, teils vergleyten Böden bilden mit dem Heideweiher einen für den Naturraum Lembecker Sandplatten charakteristischen Biotoptypenkomplex. Als einem der wenigen Heideweiher im südlichen Münsterland kommt dem „Kranenmeer“ eine landesweite Bedeutung im Verbund der Moore und Heiden zu.

Das ursprünglich nährstoffarme basenarme Stillgewässer ist als FFH-Gebiet „Kranenmeer“ (DE 4207-303) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) der Europäischen Union gemeldet. Das Gebiet stellt damit einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar. Seine herausragende artenschutzrechtliche Bedeutung besitzt das Gebiet durch das Vorkommen des Schwimmenden Froschkrautes sowie eine Population des Kammolchs, beides Arten nach Anhang II dieser Richtlinie.

Mit dieser Verordnung werden außerdem rd. 1,3 ha des FFH-Gebietes 4208-301 „Bachsystem des Wienbaches“ im Gemeindegebiet unter Schutz gestellt. Das Gewässersystem ist wegen seiner hervorragenden Wasserqualität, seiner streckenweise naturnahen Morphologie und der daraus resultierenden Artenzusammensetzung für das nordrhein-westfälische Tiefland einzigartig. Die Flächen im Auenbereich des Kalter Bachs sind Standorte für die Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder als prioritärer Lebensraumtyp.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung und Entwicklung des Heideweiher als Lebensraum für oligo- und mesotrophente Arten insbesondere durch die Reduzierung des Nährstoffeintrags sowie darüber hinaus die Entwicklung naturnaher Wälder mit ihren typischen Waldgesellschaften durch sukzessive Überführung der naturfer-

nen Waldbereiche in naturnahe, strukturdiverse Laubwälder und schließlich die Sicherung und der Erhalt eines Fließgewässersystems als ein sehr bedeutendes Reservoir für die Wiederbesiedlung benachbarter, heute noch gestörter Fließgewässersysteme durch den Schutz der naturnahen Bachabschnitte vor wasserbaulichen Eingriffen und die Wiederherstellung von in Teilen gestörten Auenlebensräumen.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

#### Inhalt

##### Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
  - § 2 Schutzzweck und Schutzziel
  - § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
  - § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
  - § 5 Waldbauliche Regelungen
  - § 6 Jagdliche Regelungen
  - § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
  - § 8 Befreiungen
  - § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
  - § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften
  - § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
  - § 12 Inkrafttreten
- Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000  
II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

##### Rechtsgrundlagen

##### Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 421 vom 31.08.2015,
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),
- des **Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448 ff.) und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L 158 S. 193),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 139,86 ha groß und liegt in der Gemarkung Heiden, Gemeinde Heiden, Kreis Borken.

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Übersichtskarte
  - im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Detailkarte
  - im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5.000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
  - a) Bezirksregierung Münster
    - Höhere Landschaftsbehörde –
    - Emil-Werth-Haus
    - Nevinghoff 22
    - 48147 Münster
  - b) Landrat des Kreises Borken
    - Untere Landschaftsbehörde –
    - Burloer Straße 93
    - 46325 Borken
  - c) Bürgermeister der Gemeinde Heiden
    - Rathausplatz 1
    - 46359 Heiden

#### § 2

##### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten; insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Heidewiehers als Lebensraum und Vermehrungsort für heide- und moortypische Pflanzen- und Tierarten;
  - b) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes mit oligo- bis mesotrophen Stillgewässern, extensiven Acker- und Grünlandbereichen sowie feuchten Bruchwaldstandorten und naturnahen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien;
  - c) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
  - d) zur Erhaltung und Entwicklung eines typisch ausgeprägten Tiefland-Fließgewässer-Systems mit Unterwasservegetation und natürlichen Auenwäldern als Lebensraum für typische, tlw. stark gefährdete Pflanzen- und Tierarten;
  - e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen, archäologischen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung; insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit einem sehr hohen Entwicklungspo-

tential (tiefgründige Sand- und Schuttböden, z. B. Podsol-Braunerde);

- f) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;
- g) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“;
- i) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992.

FFH-Gebiet Kranenmeer (DE 4207-303)

Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. d. § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- nährstoffarme, basenarme Stillgewässer (3130) sowie insbesondere um folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG als maßgebliche Bestandteile:

- Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)
- Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommenden Amphibien und Reptilien, die im Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
  - Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung als Lebensraum für folgende Vogelart nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie:

- Ortolan (*Emberiza hortulana*)

FFH-Gebiet Bachsystem des Wienbachs (DE 4208-301)

Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. d. § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)
  - prioritärer Lebensraum
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hartholzaunenwälder (91F0)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG als maßgebliche Bestandteile:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung des von Birken-, Erlen- und Kiefern(misch)wald umgebenen Heideweiher, der Bruchgebüsche und Moorzäune in einem reich strukturierten Umfeld mit möglichst extensiver Nutzung sowie die Sicherung eines

stabilen, naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Reduktion der Nährstoffbelastung sicherzustellen.

§ 3

**Allgemeine Verbotsregelungen**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen – insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung – verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

Ebenso sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Natura 2000-Gebietes, die sich auf das Natura 2000-Gebiet entsprechend auswirken können.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise.

**Ausnahme:**

Für die Errichtung und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen außerhalb der Brutzeit wird nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken eine Ausnahme zugelassen;

- 2. ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten.

**Ausnahme:**

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist außerhalb der vom 15.03. bis 15.07. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

- 3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

**Unberührt** bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune aus unbehandelten Eichenspaltpfählen in der Zeit vom 15.07. bis 01.03. und von Forstkulturzäunen;

- 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

**Unberührt** bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
7. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entleeren;
8. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

**Ausnahme:**

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.07. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

9. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen.

**Unberührt** bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung außerhalb der vom 15.03. bis 15.07. währenden Brutzeit,
- c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, insbesondere das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07.,
- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei,
- e) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

- f) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
11. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport auszuüben und hierfür Anlagen zu errichten sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
12. Gewässer (einschließlich Fischteiche) anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.

**Unberührt** bleiben strukturverbessernde Maßnahmen i. S. d. Maßnahmenplans zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken;

13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;
14. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren.

**Unberührt** bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

15. Gewässer fischereilich zu nutzen;
16. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen).

**Unberührt** bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung hinaus verändert wird;

17. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer in der Zeit vom 15.03. bis 15.07. und ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken durchzuführen;
18. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

**Unberührt** bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

19. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

**Unberührt** bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

**Unberührt bleiben**

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
  - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.

**Unberührt** bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

22. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen.
- Unberührt** bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;
23. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
24. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalkan.

**Unberührt** bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

**§ 4**

**Landwirtschaftliche Regelungen**

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Borken (KULAP) bereits von

Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gem. § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurück geführt werden, soweit nach den Vertragsbedingungen darauf ein Anspruch darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

- 1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

**Unberührt** bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten – jedoch nicht vor dem 1. August – nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn erfolgen.

Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

- 2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
- 3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
- 4. Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes neu anzulegen oder zu vertiefen.

Hinweis:

Die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer ist zulässig. Die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut darf dabei jedoch nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung hinaus verändert werden.

**§ 5**

**Waldbauliche Regelungen**

- (1) Gebot

Markantes Starkholz und Höhlenbäume sind zu erhalten.

Hinweis:

Die Anzahl und räumliche Verteilung der zu erhaltenden Bäume (Altholz, Totholz, Höhlenbäume) richtet sich nach den biologischen Notwendigkeiten und ist in ihrer Zahl auf einigen Teilflächen deswegen auch nicht begrenzt worden.

- (2) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es außerdem verboten:

- 1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern.

Begriffsbestimmung:

Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt;

2. Saat- und Pflanzgut ungeeigneter Herkünfte zu verwenden und nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten einzubringen;
3. Forstwirtschaftswege ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
4. Holzlagerplätze ohne ein mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen;
5. Holz während der Brut- und Setzzeiten in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres einzuschlagen oder zu rücken.

**Ausnahme:**

- a) Auf Antrag kann der Holzeinschlag und das Rücken von Holz im Falle von forstlichen Kalamitäten bzw. aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden,
- b) auf Antrag kann der Holzeinschlag in Nadelholzbestände nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

**Unberührt** bleiben die Vorschriften des § 39 BNatSchG;

6. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzuwenden;
7. Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

**Unberührt** bleibt außerhalb der Flächen der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

8. Schlagabraum und Reisig in bzw. am Rand von gesetzlich geschützten Biotopen wie z. B. naturnahen oder natürlichen Stillgewässern, Bachtälern, Bruch- und Sumpfwäldern sowie Mooren abzulagern;
9. Kahlhiebe in Laub- und Laubmischwaldbeständen vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

**Unberührt** bleiben Maßnahmen zur Förderung naturnaher Waldgesellschaften.

**§ 6**

**Jagdliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildäcker außerhalb von Ackerflächen neu anzulegen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze und Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten.

**Ausnahme:**

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken erteilt für die Anlage und Unterhaltung von Wildfütterungen, Wildfütterungsplätzen und Kirrungen eine Ausnahme, sofern es aufgrund der überwiegenden Lage eines

Jagdbezirks in diesem Naturschutzgebiet erforderlich ist und es dem Schutzziel und -zweck nicht entgegen steht;

3. die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15.01. bis zum 15.10. auszuüben;
4. mehr als zwei Treib- und Gesellschaftsjagden pro Jahr auszuüben;
5. jagdbare Tiere auszusetzen;
6. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben.

**Ausnahme:**

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie der Zeitpunkt der Aufstellung dem Schutzziel und -zweck nicht entgegenstehen.

**§ 7**

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
  2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde mit Beginn der Maßnahmen der Gefahrenabwehr über den Umfang, die Dauer und insbesondere über die Eingriffsintensität der Maßnahmen zu unterrichten;
  3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 8 dieser Verordnung);
  4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken abzustimmen;
  5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
  6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung;
  7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, archäologischen und/oder ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken;
- Hinweis:**  
Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt;
8. die Nutzung der Jagdhütte auf der Fläche der Gemarkung Heiden, Flur 62, Flurstück 24;
  9. die Nutzung des Bienenhauses auf der Fläche der Gemarkung Heiden, Flur 61, Flurstück 37 für die Imkerei.

**§ 8**

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist  
oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

**§ 9**

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 10**

**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 bis 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 11**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 22.03.2016

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.1-004-BOR/2008.0007  
NSG Kranenmeer



Prof. Dr. Reinhard Klenke  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 97-104

# Naturschutzgebiet "Kranenmeer"

Übersichtskarte

Anlage I zu §1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Kranenmeer", Gemarkung Heiden, Gemeinde Heiden, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Legende



Naturschutzgebiet



Maßstab: 1:25.000



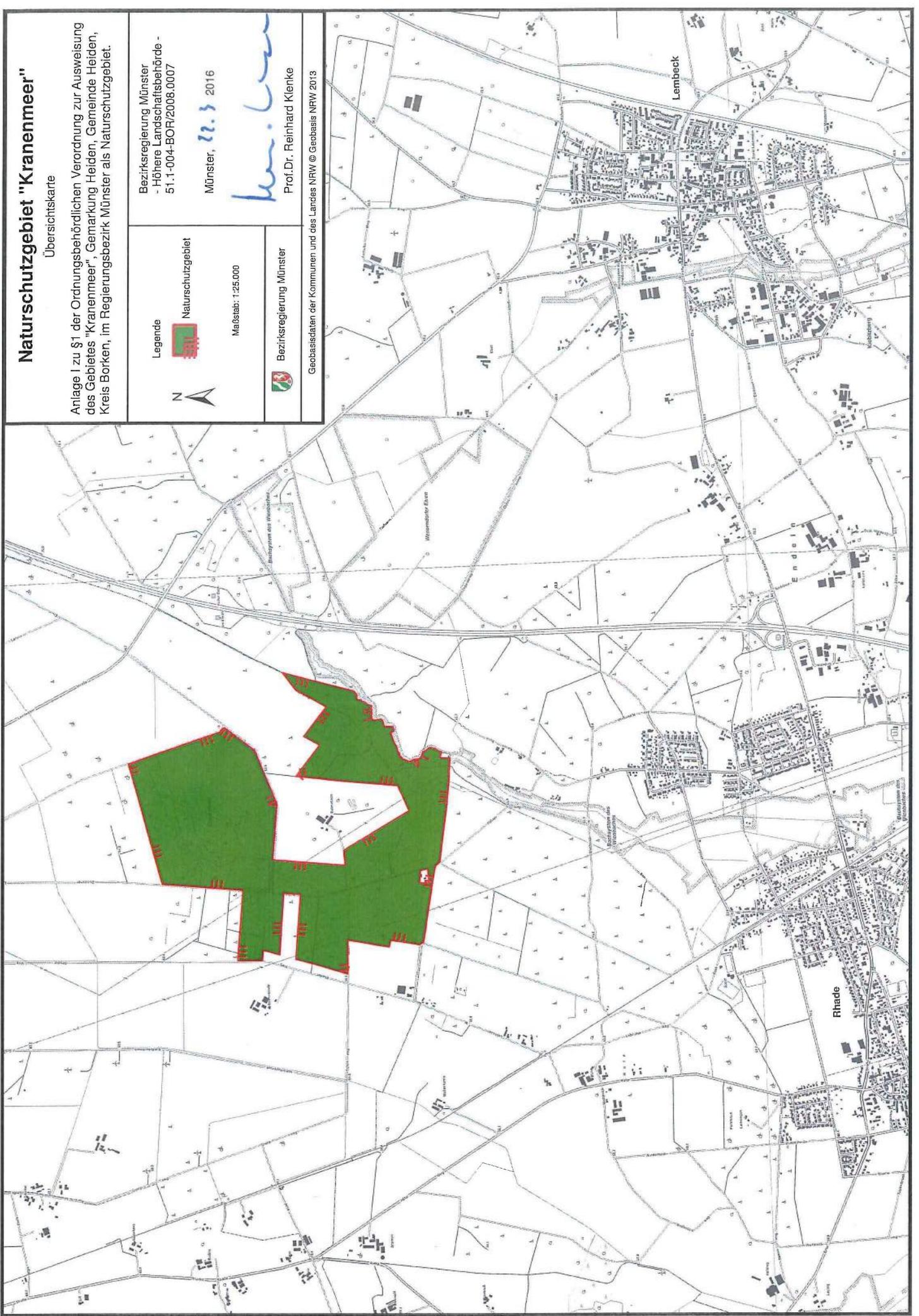
Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-004-BOR/2008.0007

Münster, 22.3.2016

Prof. Dr. Reinhard Klenke

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013



**59 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Thyssengas GmbH, Dortmund, betreibt die Erdgas-hochdruckleitung L05008, Bl. 17-18, DN 400, DP 70, zwischen Wattenscheid, Hüller Straße und Wanne-Eickel, Hüller Bach. Diese Gashochdruckleitung soll auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen im Bereich Blumke-Hüllen, nördlich der Elfriedenstraße auf einem Teilstück von ca. 280 Metern Länge umgelegt werden.

Die Maßnahme steht als Folgemaßnahme im Zusammenhang mit der Durchführung von Bau- und Ertüchtigungsmaßnahmen „Hüller Bach, Bau des Abwasserkanals mit Regenwasserbehandlungsanlage“ in der Baulast der Emshergenossenschaft.

Die Thyssengas GmbH will die Zulassung dieser Maßnahme gemäß § 43f EnWG durch ein Anzeigeverfahren beantragen. Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des

Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 21. März 2016

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03 - 02/16

Im Auftrag  
gez. Espenkott

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 105

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**60 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte)**

Regionalverband Ruhr  
15/5.ÄND\_DO

Essen, den 16.03.2016

**Änderung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche**

Mit der geplanten 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund – westlicher Teil – soll im Gebiet der Stadt Dortmund auf der Fläche der ehemaligen „Westfalenhütte“ eine geänderte Festset-

zung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche erfolgen.

Nach Aufgabe der Stahl- und Koksproduktion auf der Dortmunder Westfalenhütte sollen die planerischen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der Fläche geschaffen werden.

Die ca. 300 ha große Fläche des Änderungsbereichs soll zu einem großen, zusammenhängenden Industrieareal entwickelt werden. Dies soll die langfristige Standortsicherung der Stahlindustrie ermöglichen und weitere Möglichkeiten der industriellen und gewerblichen Entwicklung bieten. Außerdem soll eine quartierergänzende Wohnbebauung westlich der Stahlwerke mit einer Nahversorgung geschaffen werden. Mit der Neuorganisation der Verkehrserschließung und durch die Anlage von Grünzügen soll die Einbindung in das Stadtgefüge neu gestaltet werden.



- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche

Die Realisierung dieser Nutzungen macht die Änderung des Regionalplanes erforderlich, da gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen um 77 ha vergrößert und die Allgemeinen Siedlungsbereiche um ca. 39 ha sowie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche um ca. 38 ha verkleinert werden.

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Hierzu wurde ein Scoping durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 11.03.2016 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – wird in der Zeit

**vom 20.04.2016 bis einschließlich 20.06.2016**

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 35  
45138 Essen  
Bibliothek  
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag: 9:00 bis 14:00 Uhr
- b) Stadt Dortmund  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt  
Burgwall 14  
44135 Dortmund  
5. Etage, Zimmer 519  
Montag bis Mittwoch:  
8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr  
Donnerstag:  
8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 20.06.2016 schriftlich, per E-Mail ([regionalplanung@rvr-online.de](mailto:regionalplanung@rvr-online.de)) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Dortmund Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 5. Änderung des Regionalplans können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum vom 20.04.2016 bis zum 20.06.2016 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 5. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 105-106

## 61 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 435) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NW S. 435), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 495), in ihrer Sitzung am 11.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	74.867.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	75.135.250 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	70.351.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	74.122.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.940.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	39.842.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.762.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 13.040.000 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.134.500 € festgesetzt.

nachrichtlich: in 2016 Umschuldungen 9.800.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.000.000 € festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 268.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2016 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Verbandsumlage 2016 wird auch für das Jahr 2017 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2017 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2016 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2016 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 26.01.2016 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2016 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 14. KW im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen,

Kronprinzenstraße 6 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, 18.03.2016



Josef Hovenjürgen MdL  
Vorsitzender des Verbandsausschusses

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 106-107

**62 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2016**

**1. Haushaltsbeschluss**

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbetag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 17.03.2016 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 3.132.340,00 EUR

in der Ausgabe auf 3.132.340,00 EUR

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 18.360.750,00 EUR

in der Ausgabe auf 18.360.750,00 EUR

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.679.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

#### § 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.855.170,00 Euro** festgesetzt.

#### § 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,7149 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **71,49 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

##### 2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1674 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **16,74 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

##### 3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 **auf 17,34 EUR/ha**  
mit dem Faktor 5 **auf 86,70 EUR/ha**  
mit dem Faktor 10 **auf 173,40 EUR/ha**

##### 4. Erschwererbeitrag

###### 4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

###### 4.2 Einleitungerschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>,

Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m<sup>3</sup>**

##### 2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

#### § 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 17.03.2016

Der Deichgräf

Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 107-108







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster